

Freiwillige Zuzahlungen (§ 28 der Satzung)

Die Leistungen des Versorgungswerks können durch freiwillige Zuzahlungen erhöht werden. Damit werden Ansprüche auf das sogenannte **Altersruhegeld** erworben.

Für je 1.000,00 € freiwillige Zuzahlungen werden Altersruhegelder gemäß einem Geschäftsplan erworben, den Sie der Anlage zu § 18 a der Satzung entnehmen können. Die Höhe des Altersruhegeldes ist abhängig vom Alter bei Einzahlung der freiwilligen Zuzahlung.

Folgende Beispiele sollen Ihnen verdeutlichen, wie sich das Altersruhegeld errechnet:

Wenn Sie im Alter von 23 Jahren 1.000,00 € zuzahlen, erwerben Sie einen jährlichen Anspruch auf Altersruhegeld von 43,30 €, das entspricht 3,61 € pro Monat.

Wenn Sie im Alter von 58 Jahren 1.000,00 € zuzahlen, erwerben Sie einen jährlichen Anspruch auf Altersruhegeld von 33,87 €, das entspricht 2,82 € pro Monat.

Zuzahlungen sind bis zum Renteneintritt möglich. Für jede Zuzahlung ist ein eigener Antrag notwendig, um die Zahlung richtig zuordnen zu können. Die Höhe der freiwilligen Zuzahlung soll sich auf mindestens 1.000,00 € pro Jahr belaufen.

Die Summe aus Ihren Beiträgen und den freiwilligen Zuzahlungen darf das 2,5fache der Allgemeinen Versorgungsabgabe nicht übersteigen. Bei Zahlung des Höchstbeitrags von 17.967,60 € in 2025 können Sie maximal 26.951,40 € zuzahlen.

Antrag auf freiwillige Zuzahlungen

Mitgliedsnummer: _____ Name: _____

Hiermit beantrage ich für 2025

- die maximal mögliche freiwillige Zuzahlung oder
- eine niedrigere freiwillige Zuzahlung von _____ €.

Die beantragte freiwillige Zuzahlung werde ich innerhalb von drei Wochen nach Antragsstellung auf das Konto bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (IBAN DE41 3006 0601 0001 0112 27 - BIC DAAEDEDXXX) überweisen.

Bitte beachten:

Der Eingang auf dem Konto des Versorgungswerks muss spätestens am 30.12.2025 erfolgt sein.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte zurück an das:

Versorgungswerk
der Ärztekammer Bremen
Postfach 10 77 29
28077 Bremen